

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Wolkenstein

einschließlich der Ortsteile Falkenbach, Schönbrunn, Gehringwalde,
Hilmersdorf, Heilbad Warmbad



Jahrgang 2026

Nr. 3

vom 14. April 2026

Inhaltsverzeichnis:

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wolkenstein für das
Haushaltsjahr 2026**

Impressum	
Herausgeber:	Stadt Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein
Erreichbarkeit:	037369 131-0, verwaltung@stadt-wolkenstein.de
Verantwortlich:	Bürgermeister Wolfram Liebing
Redaktion:	Stadt Wolkenstein
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
der Stadt Wolkenstein für das Haushaltsjahr 2026

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2026 die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 nach erfolgter öffentlicher Auslegung einstimmig beschlossen (Beschluss Nr. SR-001/2026). Deren Vorlage erfolgte gemäß § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bei der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) mit Posteingang vom 10.03.2026. Mit Schreiben vom 20.03.2026 wurde gegenüber der Stadt der Posteingang sowie die Vollständigkeit und formelle Rechtmäßigkeit des Auslegungsverfahrens zum Entwurf der Satzung bestätigt. Gleichzeitig wurde der im Zuge der materiellen Prüfung festgestellte Klärungsbedarf mitgeteilt. Dessen Beantwortung erfolgte per E-Mail von der Fachbediensteten für das Finanzwesen (FfDF) am 23.03.2026 bzw. 01.04.2026. Zudem erfolgte telefonische Rücksprachen.


Die beschlossene Haushaltssatzung 2026 beinhaltet genehmigungspflichtige Festsetzungen zu den Gesamtbeträgen für Kreditaufnahmen i. H. v. 225.000 EUR. Dabei handelt es sich um den Betrag, der bereits mit Bescheid zum Haushalt 2025 vom 16.04.2025 im Rahmen der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt wurde.

Die RAB kommt nach abschließender Würdigung der Gesamtsituation zu dem Ergebnis, dass die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Kreditaufnahme für 2026 i. H. v. 225.000 EUR erteilt wird.

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit ist die Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan für die Dauer von mindestens einer Woche niederzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntmachung muss darauf hingewiesen werden. Der RAB ist anschließend eine ausgefertigte Haushaltssatzung 026 sowie der Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Stadt Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein, in der Zeit vom 15.04.2026 bis 24.04.2026 während der Sprechzeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Wolkenstein, 14. April 2026


Wolfram Liebing
Bürgermeister

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 9. März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.543.924,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.513.539,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-969.615,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-969.615,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	381.452,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-588.163,00	EUR
im Finanzaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.405.924,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.895.495,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-489.571,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.542.141,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.277.735,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-735.594,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.225.165,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	225.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	283.683,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-58.683,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.250.327,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 225.000,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.000.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

315 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B)

435 v.H.

für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)

0 v.H.

für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)

0 v.H.

Gewerbesteuer

405 v.H.

Wolkenstein, den 14. April 2026


.....
(Unterschrift Bürgermeister)

